

Stadtwerke Dorfen – Telekommunikation

Die Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Straße 31, 84405 Dorfen (im Folgenden: Stadtwerke) erbringen IT- und Telekommunikationsdienste im Geschäftsfeld Telekommunikation. Die Leistungen und Dienste gegenüber den Kunden erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der Preisliste und den Datenschutzhinweisen sowie ergänzend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die vorgenannten Vereinbarungen werden entsprechend jeweils Vertragsbestandteil. Sofern produktspezifische Beschreibungen einzelne Regelungen diese AGB ergänzen oder ersetzen, haben diese entsprechend Vorrang. Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, gilt das Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (TKG), auch wenn nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 1 Zustandekommen und Änderung des Vertrages

1) Der Vertrag über die jeweilige Leistung kommt durch einen Auftrag des Kunden und Annahme der Stadtwerke durch schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung zustande. Den Auftrag kann der Kunde unter Verwendung eines hierfür vorgesehenes Auftragsformulars schriftlich erteilen. Zur Annahme des Auftrages sind die Stadtwerke nicht verpflichtet und können die Annahme ggf. von Sicherheitsleistungen gem. § 7 Punkt 4 abhängig machen. Der Vertrag kommt zu den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zustande. Sofern sich diese ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, ihre Preise und Leistungen entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht.

Insbesondere gilt dies bei Änderung der

- a) gesetzlichen Umsatzsteuer
- b) Kosten für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen für Dienste anderer Anbieter, zu denen die Stadtwerke Zugang gewähren
- c) Entgelte für Zusatzleistungen, insbesondere für Verbindungen zu Sonderrufnummern
- d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur.

Die Änderung ist ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden entsprechend möglich.

2) Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

3) Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot der Stadtwerke und Annahme des Kunden vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Das Angebot der Stadtwerke erfolgt durch Mitteilung in Textform (postalisch oder elektronisch) der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot der Stadtwerke oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungen der Stadtwerke können nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke genutzt werden. Die Stadtwerke bzw. ggf. deren Vorleistungspartner überlassen ihre Anschlüsse grundsätzlich nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

§ 3 Leistungen der Stadtwerke

1) Die Stadtwerke stellen entsprechend der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung Zugangsdienste zu Telekommunikationsnetzen, insbesondere zum Internet und öffentlichen Telefonnetzen zur Verfügung. Des Weiteren verteilen die Stadtwerke Rundfunksignale gem. der Leistungsbeschreibung.

2) Überlassen (Miete) die Stadtwerke dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein Endgerät (z. B. Router) zur Nutzung der entsprechenden Dienste, so verbleibt dieses im Eigentum der Stadtwerke. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät verpflichtet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an die Stadtwerke zurückzugeben. Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt durch die Stadtwerke. Sofern die Beschädigung oder Zerstörung der Kunde zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

3) Kauft der Kunde ein Endgerät bei den Stadtwerken, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Stadtwerke. Die

Stadtwerke übernehmen Mangelhaftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kauf von Endgeräten ist nur mit einem Internet- und Telefon-Neuvertrag der Stadtwerke möglich. Zudem ist der Verkauf von Endgeräten auf ein Endgerät pro Neuvertrag limitiert.

4) Die Stadtwerke sind im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Bereitstellung oder Entstörung der Dienste der Stadtwerke dienen, auch bei nach § 3 Nr. 3 überlassenen Geräte (Kaufgeräte) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden (wieder-) herzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

§ 4 Pflichten des Kunden

1) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionsicherheit nur ein von den Stadtwerken freigegebenes und ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht geändertes Endgerät zu benutzen sowie die allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Dienste Updates der Endgerät-Software vornehmen.

2) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerke nicht berechtigt, die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

3) Der Kunde sichert zu, die Dienste der Stadtwerke nicht missbräuchlich zu nutzen, bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze (Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen u.a.), behördliche Vorschriften und anerkannte Standards einzuhalten und Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte usw.) zu wahren. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den von den Stadtwerken bereitgestellten Zugang zum Internet überträgt oder sonst wie verbreitet.

4) Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke soweit wie möglich bei der Dienstleistung zu unterstützen und die Stadtwerke insbesondere unverzüglich über Störungen der Dienste zu unterrichten (Störungsmeldung). Außerdem ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

5) Der Kunde sichert zu, dass er keine Einrichtungen, Software, etc. verwendet oder in anderer Weise benutzt, die die Funktionsfähigkeit der von den Stadtwerken oder anderen Netzbetreibern zur Verfügung gestellten Netze und Dienste nachteilig beeinflussen können.

§ 5 Zusätzliche Bestimmung für den Telefondienst

1) Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeteilten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterleitungen und Rückrufaktionen eingerichtet werden. Der Telefondienst darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation wie z.B. Faxbroadcast, Callcenter und Telemarketingaktionen genutzt werden. Die Telefon-Flatrate ins deutsche Festnetz ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

2) Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Stadtwerke zur Sperrung des Telefondienstes sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

§ 6 Sperren der Dienste

Die Stadtwerke sind berechtigt, den Zugang der bereitgestellten Telekommunikationsdienste ganz oder teilweise zu sperren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§45k TKG) vorliegen. Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung der monatlichen Grundgebühr verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt den Stadtwerken vorbehalten.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste der Stadtwerke zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, die dortigen Preise sind ausdrücklich als Nettopreise gekennzeichnet.

2) Die Stadtwerke stellen dem Kunden die Verbindungsgebühren zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, in Rechnung. Der Kunde erhält die Rechnung elektronisch an die von ihm zuletzt angegebene Mail-Adresse, soweit dem Kunden nicht ausdrück-

lich die Möglichkeit einer Papierrechnung angeboten wird. Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundendaten stets aktuell zu halten.

3) Die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren ist zwingend erforderlich und Vertragsvoraussetzung. Hierbei gelten die SEPA-Mandat-Regelungen.

4) Die Stadtwerke sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so können die Stadtwerke von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den Stadtwerken ausdrücklich vorbehalten.

5) Der Kunde hat die Nutzung aller Dienste zu vergüten, deren Nutzung er zu vertreten hat. Der Kunde hat die Nutzung insbesondere auch dann zu vertreten, wenn er diese fahrlässig ermöglicht oder auf andere Weise zugelassen oder gefördert hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1) Der Vertrag kommt durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsannahme durch die Stadtwerke zustande. Die Annahme kann auch durch Freischaltung erfolgen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Bereitstellung und Freischaltung des Dienstes durch die Stadtwerke. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Wird er nicht schriftlich vom Kunden oder den Stadtwerken mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es jeweils auf den Zugang der Kündigung beim jeweiligen Erklärungsempfänger an.

2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste der Stadtwerke gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.

3) Im Falle der Kündigung oder einer sonstigen Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsende den gemieteten Router an die Stadtwerke zurückzugeben.

§ 9 Leistungsstörung und Gewährleistung

1) Die Stadtwerke übernehmen keine Gewährleistung für Störungen, die beruhen auf:

- a) Eingriffen des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz;
- b) dem ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Geräten durch Kunden oder Dritte;
- c) fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Telekommunikations-Dienste der Stadtwerke erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte;
- d) fehlender Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation gegebenen Hinweise und Bestimmungen, sofern sie nicht auf einem Verschulden der Stadtwerke beruhen.

e) Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Stadtwerke liegende nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse. Störungen oder Ereignisse, welche weder die Stadtwerke noch der Kunde zu vertreten haben, berechtigen beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag, falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert.

§ 10 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

1) Soweit für die einzelnen Dienstleistungen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, haften die Stadtwerke nur für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, das arglistige Verschweigen von Mängeln oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind und für Schäden, die die Stadtwerke oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2) Für Vermögensschäden haften die Stadtwerke bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten nur nach den Regelungen gem. §44a TKG.

3) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

4) Verstößt der Kunde gegen die vertraglichen Verpflichtungen und sind die Stadtwerke dadurch Ansprüchen Dritter ausgesetzt, wird er die Stadtwerke im Innenverhältnis von allen Ansprüchen insb. Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen sowie den Kosten einer eventuellen Rechtsverteidigung freistellen.

§ 11 Störungsbeseitigung

Aufwendungen, die den Stadtwerken nach einer Störungsmeldung eines Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtung der Stadtwerke entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Stadtwerke vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. In diesen Fällen sind die Stadtwerke berechtigt, die Aufwendungen je angefangene Stunde gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen.

§ 12 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

1) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.stadtwerke-dorfen.de/kontakt.html einsehbar.

2) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.stadtwerke-dorfen.de/glasfaser_201.html einsehbar.

3) Beabsichtigt der Kunde, im Falle eines Streits mit den Stadtwerken über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

4) Die Stadtwerke reagieren unter Beachtung aktueller gesetzlicher Maßgaben und auf Basis aktueller technischer Standards auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen oder Schwachstellen. Bei der Durchsetzung der erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird besonderer Wert auf die einwandfreie Funktionsweise eingesetzter Systeme und korrekte, vollständige und unveränderte Daten gelegt. Im Falle von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder aufgedeckten Schwachstellen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, die dem entgegenwirken. Zum Zwecke der Prävention setzen die Stadtwerke u.a. folgende Instrumente ein:

- Regelmäßige Überprüfung der eingesetzten technischen Geräte auf mögliche Sicherheitsschwachstellen zum frühzeitigen Erkennen und Beheben möglicher Bedrohungen oder Schwachstellen.

- Laufende Information über bekanntgewordene Sicherheitsschwachstellen u.a. durch die entsprechenden Lieferanten.

- Regelmäßig Updates der eingesetzten Software zur Vorbeugung bzw. Behebung von Sicherheitslücken.

- Durchgängige Überwachung und Wartung der eingesetzten technischen Geräte und Beobachtung der wesentlichen Systeme und Netzplattformen.

- Umsetzung der aktuellen technischen Richtlinien und Standards, die die Umsetzung technischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität zum Ziel haben, wie z.B. Erkennen korrupter Daten und Durchführung einer erneuten Datenübertragung.

- Im Falle einer Verletzung der Sicherheit oder Integrität Information der betroffenen Kunden.

- Integration eines Notfallkonzepts, das eine umgehende Reaktion beim Erkennen von wie auch immer gearteten Schwachstellen durch Überwachungssysteme oder im täglichen Ablauf ermöglicht.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1) Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Erding, soweit der Kunde Kaufmann ist.

3) Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke abtreten.

4) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Privatkunden

1. Leistungen des Anschlusses

Die Stadtwerke Dorfen GmbH (im Folgenden Stadtwerke genannt) stellt dem Kunden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten am Anschluss folgende Leistungen zur Verfügung: Die Stadtwerke überlassen dem Kunden am Anschluss einen oder mehrere Dienste mit den nachfolgenden Leistungen und Bedingungen. Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos weitere Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch. Bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die Stadtwerke für den Kunden besteht weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadenersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Dienste werden am Anschluss durch technische Maßnahmen getrennt. Dienstabhängig erfolgt die Authentifizierung des Kunden über die, in den jeweiligen Abschnitten beschriebenen Mechanismen.

1.1. Internet

Die Stadtwerke überlassen dem Kunden einen Breitbandanschluss, der Zugang zum Internet über das Internet-Protokoll bietet. Abhängig vom gewählten Produkt stellen die Stadtwerke folgende Übertragungsgeschwindigkeiten in den produktabhängigen Bandbreitenkorridoren zur Verfügung:

FTTH/FTTB Glasfaser-Produkte:

- Do IT Turbo 60: Downstream 30.000 kBit/s bis 60.000 kBit/s, Upstream 500 kBit/s bis 10.000 kBit/s
- Do IT Turbo100: Downstream 60.000 kBit/s bis 100.000 kBit/s, Upstream 10.000 kBit/s bis 15.000 kBit/s
- Do IT Turbo150: Downstream 100.000 kBit/s bis 150.000 kBit/s, Upstream 15.000 kBit/s bis 20.000 kBit/s
- Do IT Turbo1000: Downstream 150.000 kBit/s bis 1.000.000 kBit/s, Upstream 20.000 kBit/s bis 40.000 kBit/s

FTTC Kupferkabel-Produkte:

- Do IT S: Downstream 2.000 kBit/s bis 30.000 kBit/s, Upstream 300 kBit/s bis 3.000 kBit/s
- Do IT 60: Downstream 30.000 kBit/s bis 60.000 kBit/s, Upstream 500 kBit/s bis 6.000 kBit/s
- Do IT 100: Downstream 60.000 kBit/s bis 100.000 kBit/s, Upstream 2.000 kBit/s bis 10.000 kBit/s

HFC Koaxialkabel-Produkte:

- Do IT 60: Downstream 30.000 kBit/s bis 60.000 kBit/s, Upstream 500 kBit/s bis 6.000 kBit/s
- Do IT 100: Downstream 60.000 kBit/s bis 100.000 kBit/s, Upstream 2.000 kBit/s bis 10.000 kBit/s
- Do IT 150: Downstream 100.000 kBit/s bis 150.000 kBit/s, Upstream 2.000 kBit/s bis 10.000 kBit/s

Die an der Anschlussadresse des Kunden verfügbaren Übertragungsgeschwindigkeiten sind u.a. abhängig vom Netzausbau, der Länge und aktuellen Qualität der Anschlussleitung und vom eingesetzten Endgerät (CPE) und können daher abhängig von der Anschlussadresse variieren. Der Netzausbau und damit die Ausführungsvarianten des Anschlusses sind in Punkt 1.4 beschrieben. Die konkret verfügbare Geschwindigkeit bei Nutzung des Anschlusses hängt von der Netzauslastung, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der eingesetzten Hardware und Software des Kunden ab. Die tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeiten können daher abhängig von diesen Gegebenheiten variieren. Grundsätzlich erfolgt eine Gleichbehandlung aller Internet-Daten. Um die Gefahr einer Überlastung des Netzes zu vermeiden sind die Stadtwerke berechtigt die Übertragungsgeschwindigkeit einzelner Kunden zu reduzieren.

1.2. Telefon

Die Stadtwerke überlassen dem Kunden einen Telefonanschluss als IP-Anschluss über das Stadtwerke Next-Generation-Network (NGN). Die Kommunikation im NGN Netz der Stadtwerke erfolgt über SIP (Signalisierung) und RTP (Datenübertragung). Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten Endgeräten Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Die Abrechnung der Verbindungen erfolgt gemäß der Preisliste zum beauftragten Anschluss. Verbindungsnetzbetreiberleistungen (Call-by-Call, Internet-by-Call, Preselection) Dritter sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und gegenwärtig nicht möglich. Verbindungen, die mit 118, 012, 0181-9, oder 0900 beginnen, sind derzeit nur möglich, wenn der Dienstbetreiber dieser Rufnummern diese Leistung mit den Stadtwerken vertraglich vereinbart hat.

1.3. Endgeräte

Der Kunde hat bei Vertragsabschluss die Möglichkeit ein Endgerät (CPE) einmalig käuflich oder zur monatlichen Miete bei den Stadtwerken zu erwerben. Das zur Verfügung gestellte Endgerät (kompatibel und zertifiziert) geht bei Kauf in das Eigentum des Kunden über. Endgeräte, die über die monatliche Miete bezogen werden sind stets im Eigentum der Stadtwerke und sind bei Beschädigung (Grob Fahrlässig) mit 149 Euro zu entrichten. Die Verwendung des Endgerätes steht dem Kunden frei. Obwohl die Stadtwerke bei Ihren Diensten grundsätzlich auf Standards- und offene Schnittstellen setzen, kann bei Verwendung eines nicht auf Kompatibilität geprüften Endgerätes keine Garantie für die Kompatibilität mit den angebotenen (Teil-) Diensten übernommen werden.

1.4. Ausführungsvarianten

Abhängig vom Stand des Netzausbaus werden die Anschlüsse über eine der nachfolgenden Varianten realisiert. Entsprechend der Ausführungsvarianten sind bestimmte Internet-Bandbreiten und / oder Dienste nicht verfügbar. Im Rahmen der Breitbandförderung "weisse Flecken" in Dorfen kommen ausschließlich die Ausführungsvarianten FTTB/FTTH zur Anwendung.

1.4.1. Ausführungsvariante FTTC

Bei Ausführung des Anschlusses als VDSL-Anschluss erfolgt die Signallieferung über eine Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH. Die maximale verfügbare Bandbreite des Internets ist dabei abhängig von Länge, Qualität und Beschaltungsgrad der Teilnehmeranschlussleitung vom Einspeisepunkt bis zum Kunden.

1.4.2. Ausführungsvariante HFC

Bei Ausführung des Anschlusses als HFC-Anschluss erfolgt die Signallieferung über die „letzte Meile“ des Kabelbetreibers Kabelfernsehen München ServiCenter GmbH & Co. KG. Die maximale verfügbare Bandbreite des Internets ist dabei abhängig von Länge, Qualität und Beschaltungsgrad der Teilnehmeranschlussleitung vom Einspeisepunkt bis zum Kunden. Voraussetzung für die Lieferung der Dienste ist ein rückkanalfähiges Hausnetz beim Endkunden.

1.4.3. Ausführungsvariante FTTB

Bei Ausführung des Anschlusses als Glasfaser-Gebäudeanschluss mit Telefonkabelverteilung erfolgt die Signallieferung bis zum Gebäude des Endkunden über das Glasfasernetz der Stadtwerke. Die Zuführung zur Wohnung des Kunden erfolgt über bestehende, unbeschaltete Leitungen der Telefon- Gebäudeverkabelung (Endleitung). Die maximal verfügbare Bandbreite des Internet-Dienstes ist dabei abhängig von Länge, Qualität und Beschaltungsgrad der Endleitung.

1.4.4. Ausführungsvariante FTTH

Bei Ausführung des Anschlusses als Glasfaser-Wohnungsanschluss (FTTH) erfolgt die Signallieferung bis in die Wohnung des Endkunden über das Glasfasernetz der Stadtwerke. Die Zuführung zur Wohnung des Kunden erfolgt über die Glasfaser-Gebäudeverkabelung (Glasfaser-Endleitung). Die Bereitstellung und Unterhaltung der Glasfaser-Endleitung erfolgt durch den Gebäudeeigentümer und muss gem. ITU G.657.A ausgeführt sein.

1.5. Übergabepunkte

Die Stadtwerke übergeben die angebotenen Dienste jeweils am Netzabschlusspunkt der sich i.d.R. im Keller des Gebäudes befindet. Dieser ist, abhängig von der jeweiligen Ausführungsvariante, entweder der Abschlusspunkt des Liniennetzes der Telekom Deutschland GmbH (APL) bei der Ausführungsvariante FTTC; Abschlusspunkt des Kabelbetreibers Kabelfernsehen München ServiCenter GmbH & Co. KG bei der Ausführungsvariante HFC oder der Netzabschlusspunkt des Glasfaseranschlusses der Stadtwerke (ONT) bei der Ausführungsvariante FTTB und FTTH. Die Signalverteilung im Gebäude erfolgt über die jeweils zur Ausführungsvariante beschriebene Endleitung (Gebäudeverkabelung). Entsprechend sind die Stadtwerke nicht für etwaige Störungen oder Leistungsbeeinträchtigungen verantwortlich die aufgrund von Mängeln am Endleitungsnetz auftreten. Die Stadtwerke beseitigen Störungen an der Endleitung nach gesondertem Auftrag. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand gem. aktuell gültiger Preisliste.

1.6. Verfügbarkeit, Wartung und Entstörung

Die Stadtwerke beseitigen Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und erbringen hierzu folgende Leistungen: Annahme der Störungsmeldung & Servicebereitschaft: Mo – Fr 7:30 – 19:30 Uhr, Sa 7:30 – 15:30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

Außerhalb dieser Zeiten können Kunden eine Störung jederzeit unter der Telefonnummer 08081 9317-0 melden. Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 00:00 Uhr bis freitags 19:30 Uhr) eingehen, beseitigen die Stadtwerke die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20:00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 00:00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist beseitigt wird, und die Rückmeldung erfolgt. Die Stadtwerke Dorfen teilen auf Wunsch des Kunden während der Servicebereitschaft ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Stunden (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet. Die Reaktion kann auch durch Antritt des Servicetechnikers vor Ort beim Kunden erfolgen. Die Stadtwerke informieren ihre Kunden nach Beendigung der Entstörung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten.

Die jährliche Anschlussverfügbarkeit (für den Internet- und Telefonanschluss) beträgt mindestens 97%. Wartungsarbeiten: Planmäßige Wartungsarbeiten für die Erbringung der Dienstleistung werden in den Wartungsfenstern dienstags und donnerstags von 2:00 – 7:00 Uhr durchgeführt. Eine Nichtverfügbarkeit in diesem Zeitraum gilt nicht als Störung, d.h. sie wird nicht auf die Verfügbarkeit des Dienstes angerechnet.

2. Leistungsmerkmale Internet

2.1. IP Adressen

Bei der Einwahl erhält der Kunde eine dynamische öffentliche IPv4 oder IPv6 aus einem IP-Adresspool der Stadtwerke. Die IPv4-Konnektivität wird über eine dynamisch vergebene öffentliche IPv4 Adresse oder über ein NAT-Gateway realisiert. Ein Anspruch auf eine öffentliche IPv4 Adresse besteht nicht. Die Erreichbarkeit von Ressourcen und Anwendungen am Anschluss des Kunden über das Internet ist nur über IPv6 und öffentlichen IPv4 Adressen uneingeschränkt möglich. Der Betrieb von Serverdiensten ist nicht gestattet.

3. Leistungsmerkmale Telefon

Die folgenden Leistungsmerkmale sind ausschließlich bei Inanspruchnahme der Option Telefon verfügbar. Zur Anschaltung analoger und digitaler Telekommunikations-Endgeräten ist ein entsprechendes Endgerät gem. Abschnitt 1.3 erforderlich. Die Stadtwerke stellen auf Nachfrage eine aktuelle Liste unterstützter Endgeräte zur Verfügung. Die Übertragung der Daten beim Telefondienst muss mit Dienstkennzeichnung erfolgen.

3.1. Rufnummer, Portierung

Der Kunde erhält eine oder mehrere Rufnummer aus dem Rufnummernraum, der den Stadtwerken von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) die für das jeweilige Ortsnetz zugeteilt wurde. Abweichend hiervon kann der Kunde eine Rufnummer, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde, in das Telefonnetz der Stadtwerke übertragen (Portierung).

3.2. Qualität und Verfügbarkeit

Sprachverbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % hergestellt. Die Verfügbarkeit der Telefondienstleistungen kann durch die Leistungsmerkmale, die zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbart sind, eingeschränkt sein.

3.3. Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung aller zur Abrechnung relevanten Verbindungen in zeitlicher Abfolge mit zugehörigem Preis. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend dem Wunsch des Kunden entweder a) um die letzten drei Ziffern verkürzt oder b) in vollständiger Länge angegeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen ohne Angabe der Zielnummer in einer Summe zusammengefasst. Alle Verbindungsdaten werden bei den Stadtwerken spätestens sechs Monate nach Rechnungsversand gelöscht, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen oder auf Wunsch des Kunden eine frühere Löschung erfolgt. Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn Einwendungen gegen die Rechnung erhoben wurden.

3.4. Telefonbucheintrag/Auskunft

Auf Antrag des Kunden veranlassen die Stadtwerke die Aufnahme eines Kundendatensatzes in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Der Kundendatensatz besteht aus dem Namen, der Anschrift und der ersten Rufnummer des Kunden.

Auf Wunsch des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit Leistungsmerkmale enthalten: diese damit einverstanden sind. Der Kunde kann die Nutzung des Kundendatensatzes in seinem Antrag einschränken bzw. ihr später ganz oder teilweise widersprechen. Der Standardeintrag ist kostenlos.

3.5. Leistungsmerkmale des Telefonanschlusses

Bei allen Stadtwerke Do IT / Do IT Turbo Tarifen sind die folgenden Leistungsmerkmale enthalten:

- Rufnummernanzeige (CLIP, CLIR): Die Rufnummer des anrufenden Anschlusses wird, sofern dies vom anrufenden Teilnehmer nicht unterdrückt wird, übermittelt (CLIP). Bei abgehenden Verbindungen wird die Rufnummer des eigenen Anschlusses standardmäßig an den gerufenen Anschluss übermittelt. Mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen von Polizei und Feuerwehr kann diese Übermittlung a) fallweise oder b) auf gesonderten Antrag des Kunden ständig unterdrückt werden (CLIR).
- Anrufweiterschaltung: Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss weiter geschaltet werden. Die Weiterschaltung muss vom Endgerät des Kunden über die SIP Meldung 302 initiiert werden. Unterstützt werden dabei die Varianten a) ständig (CFU), b) wenn der Anschluss des Kunden besetzt ist (CFB), c) wenn die Verbindung nicht innerhalb von ca. 20 Sek. angenommen wird (CFNR). Den Zielanschluss und die Art der Weiterschaltung legt der Kunde an seinem Endgerät durch Selbsteingabe fest.
- Premium-Rate-Dienste, Anschlussperre: Abgehende Verbindungen zu Premium-Rate-Diensten (Rufnummerngruppe 0900x) sind standardmäßig gesperrt. Die Freischaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kunden. Auf Anfrage können weitere Rufnummern oder Rufnummernbereiche gesperrt werden. Bei Anschlüssen mit mehreren Sprachkanälen sind zusätzlich folgende Leistungsmerkmale möglich:
 - Anklopfen (CW): Signalisierung weiterer Anrufe während des Gesprächs.
 - Rückfrage/Makeln (CH): Der auf Halten gesetzte Gesprächsteilnehmer wird aus dem Gespräch genommen und über eine Ansage hierüber informiert. Anschließend kann eine zweite Verbindung hergestellt werden. Danach ist das Hin- und Herschalten zwischen zwei aktiven Verbindungen möglich (Makeln).

3.6. Telefon-Flatrate

Sprachverbindungen ins deutsche Festnetz können optional dazu gebucht werden. Ausgenommen sind Verbindungen ins Mobilfunknetz, zu Sonder- und Service-Rufnummern, zu Daten- und Online-Diensten, zu Einwahlrufnummern, sowie dauerhafte Anrufweiterschaltungen und Rückruffunktionen sowie unternehmerisch bzw. gewerblich genutzte Verbindungen und Verbindungen die vor- oder nachrangig Rückvergütung bezwecken. Diese Verbindungen werden gemäß Preisliste berechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau je ange-fangene Minute. Der Anschluss darf nicht von Massenkommunikationsdiensten und Überwachungs- und Kontrollfunktionen genutzt werden. Bei miss-bräuchlicher Nutzung sind die Stadtwerke berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Stadtwerke bleiben unberührt.

3.7. Sprachkanäle und Rufnummern

Bei den Privatkundentarifen der Stadtwerke erhält der Kunde standardmäßig zwei Sprachkanäle (mit Minuten Abrechnung) für die Übertragung von Sprache und Fax-Daten. Bei der Kundenwunsch Option „Telefon-Flatrate 1. Leitung“ steht ein Sprachkanal mit Flatrate ins deutsche Festnetz zur Verfügung. Mit der Zusatzoption „Telefon Flatrate 2 Leitung“ steht ein zweiter Sprachkanal mit Flatrate ins deutsche Festnetz zur Verfügung. Der Kunde erhält standardmäßig 3 Rufnummern, gegen gesonderte Beauftragung bis zu 3 Rufnummern pro Sprachkanal. Die Rufnummern werden jeweils aus dem Rufnummernraum vergeben, der den Stadtwerken von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für das jeweilige Ortsnetz zugeteilt wurde. Abweichend hiervon kann der Kunde bis zu 10 Rufnummern, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde, in das Telefonnetz der Stadtwerke übertragen (Portierung der Rufnummer).

4. Optionale Serviceleistungen

Auf Wunsch des Kunden können Serviceleistungen bezogen werden und sind gem. Preisblatt gesondert in Rechnung gestellt. Die Haftung für Datenverlust am Gerät des Endkunden ist auf den üblichen Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von ordnungsgemäßen Datensicherungen beschränkt.

5. Rechnungsstellung und Kundenportal

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch über das Stadtwerke Kundenportal. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden.

Bei erfolgloser Abbuchung wird die Rechnung automatisch künftig in Papierform versandt und gemäß der Preisliste mit Mehrkosten berechnet. Der Zugang zum Kundenportal erfolgt über die Internetseite der Stadtwerke unter www.stadtwerke-dorfen.de mit den persönlichen Zugangsdaten.

Informationen nach den Artikeln 13, 14 und 21 DSGVO

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die :

Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Straße 31, 84405 Dorfen, Telefon: 08081 / 9317-0, Fax: 08081 / 9317-90, E-Mail: info@stadtwerke-dorfen.de

2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Dorfen steht dem Anschlussnehmer/Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der Email-Adresse datenschutz@stadtwerke-dorfen.de oder unter der Postadresse der Stadtwerke Dorfen mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ zur Verfügung.

3. Die Stadtwerke Dorfen verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f).

Um individuelle oder gruppenspezifische Werbung zu ermöglichen, werden unter Umständen Profile gebildet und genutzt. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeiten die Stadtwerke Dorfen Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers/Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Kunden ein. Die Stadtwerke Dorfen behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer/Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln. Weiter werden gegebenenfalls im Unternehmensverbund der Stadtwerke Dorfen zu Verwaltungszwecken personenbezogene Daten übermitteln.

4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und –dienstleister für die Belieferung und Abrechnung des Vertrages. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von §60 EnWG. Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen.

Dienstleister zum Betrieb der IT-Infrastruktur, zum Druck von Abrechnungen und Anschlussnehmer/Kundeninformationsschreiben, sowie zum Vernichten von Akten.

Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (zB. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).

Auskunftsteilen und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und

Beurteilung des Kreditrisikos.

Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen, wobei wir Sie vor der beabsichtigten Übermittlung in Kenntnis setzen.

5. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Dorfen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Ob eine Nutzungsberechtigung nach Vertragsende nicht mehr besteht, wird regelmäßig überprüft und bei Wegfall der Berechtigung die Daten nicht mehr verwendet.

6. Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Dorfen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

7. Der Anschlussnehmer/Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Dorfen widersprechen, dies gilt auch für den Fall der Email-Werbung an Anschlussnehmer/Kunden auf Basis des § 7 III UWG; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Dorfen erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

8. Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich ist das *Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach, Telefon: 0049 (0) 981 53 1300, Telefax: 0049 (0) 981 53 98 1300, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de*

Die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich ist der *Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, Telefon: 0049 (0) 89 2126720, Telefax: 0049 (0) 89 21267250 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de*